

**Grundsätze über die
Organisation der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)
in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Oberharz**

Gem. § 12 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Oberharz vom 14. März 1996 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren (Kinderabteilungen) sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Oberharz. Sie unterstehen der Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters bzw. der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) sind insbesondere
- ? spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - ? Anleitung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
 - ? Unterweisung in der Gruppen- und Teamfähigkeit,
 - ? Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- ? Spiel und Sport,
- ? Basteln,
- ? Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- ? Brandschutzerziehung,
- ? Verkehrserziehung,
- ? Gesundheitserziehung,
- ? Umweltschutz.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) dürfen nicht durchgeführt werden:

- ? Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
 - ? feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) können Kinder aus der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Oberharz, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) nach schriftlichem Antrag der/des Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) nach Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters.
- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) endet – jeweils unter Einbeziehung der/des Erziehungsberechtigten
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden,
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 3. durch Austritt,
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde,
 5. durch Ausschluss,
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung).

§ 4

Erwartungen

Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) soll

- ? bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitwirken,
- ? in eigener Sache gehört werden,
- ? an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilnehmen,
- ? die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen befolgen,
- ? die Kameradschaft pflegen und fördern.

§ 5

Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

- (1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) für einen Zeitraum von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe soll nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen. Eine Stellvertretung ist sicherzustellen.
- (2) Alternativ ist gem. § 7 Abs. 5 Feuerwehrverordnung die Beauftragung einer geeigneten Fachberaterin/eines Fachberaters mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) möglich.
- (3) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) beauftragte Person hat der Samtgemeinde Oberharz vor Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (4) Die Abberufung der mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) berufenen Person erfolgt analog § 8 Abs. 7 Feuerwehrverordnung.

- (5) Die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die
- ? Aufstellung eines Dienstplanes,
 - ? Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - ? Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - ? Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart,
 - ? Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister/dem Ortskommando.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) kann an den Ortskommando-Sitzungen auf Einladung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) zu vertreten.

§ 7

Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Deutschen Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Grundsätze der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) wurden am 07. Oktober 2010 vom Rat der Samtgemeinde Oberharz beschlossen und sind Anlage der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Oberharz vom 14. März 1996.

Clausthal-Zellerfeld, 07.10.2010

Der Samtgemeindebürgermeister

(LS)

Walter Lampe